



Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Familie, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
Herr Jochen Hartloff, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Ministerbuero@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Daniel Asche
daniel.asche@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5620
06131 16-2644

04.09.17

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucher-
schutz am 15.08.2017**

**TOP 11 „Aktuelle Zahlen zur Rückführung nicht bleibeberechtigter Asyl-
bewerber“, Antrag der AfD-Fraktion,
Vorlage 17/1754**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hartloff,

in der vorgenannten Sitzung hat der Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz zu TOP 11 um Überlassung des Sprechvermerkes gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende den Sprechvermerk als Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Splegel

Anlage

12 . Sitzung des AGIV am 15. August 2017

TOP 11

Aktuelle Zahlen zur Rückführung nicht bleibeberechtigter Asylbewerber

Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT

Vorlage 17/1754

Ich berichte über den aktuellen Stand der Rückführung ausreisepflichtiger Personen sowie die Entwicklung seit dem Jahr 2015.

- Im ersten Halbjahr 2017 wurden von den kommunalen Ausländerbehörden insgesamt 1.900 ausreisepflichtige Personen zurückgeführt bzw. nach der Dublin-Verordnung in den für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaat überstellt.

Es erfolgten 630 Abschiebungen (einschließlich der Dublin-Überstellungen, die erst seit 2017 vom MFFJIV erfasst werden), 1270 freiwillige Ausreisen, davon 972 mit Ausreiseförderung. Der Anteil der Abschiebungen betrug somit 33 %.

- Im Vergleichszeitraum des Vorjahres wurden insgesamt 3.833 Personen zurückgeführt. Es waren 403 Abschiebungen und 3.430 freiwillige Ausreisen zu verzeichnen, wobei 2.579 Ausreisen gefördert wurden. Der Anteil der Abschiebungen betrug damals 10,5%.
- Im gesamten Jahr 2016 erfolgten insgesamt 6.798 Rückführungen: 881 Personen wurden abgeschoben (zzgl. der Dublin-Überstellungen: 909). 5.917 sind ihrer Ausreisepflicht freiwillig nachgekommen. Davon haben 4.654 Personen eine Ausreiseförderung erhalten. Der Anteil der Abschiebungen betrug im Jahr 2016 damit 13,6 %.
- Im Jahr 2015 wurden insgesamt 6.583 Personen zurückgeführt. Neben 577 Abschiebungen waren 5.006 freiwillige Ausreisen zu verzeichnen. Eine Ausreiseförderung haben 4.617 Personen in Anspruch genommen. Der Anteil der Abschiebungen lag mit lediglich 8,8 % auf einem niedrigen Niveau.

In diesem Jahr werden gegenüber den beiden Vorjahren deutlich weniger Rückführungen stattfinden. Dieses entspricht einem bundesweiten Trend. So hat das Bundesministerium des Innern mitgeteilt, dass sich in diesem Jahr die Zahl der

freiwilligen Ausreisen und die Zahl der Abschiebungen bundesweit stark rückläufig entwickelt haben.

Diese Entwicklung ist – wie die statistischen Angaben belegen – auch in Rheinland-Pfalz zu verzeichnen. Eine Abweichung besteht jedoch bei den Abschiebungen. Diese haben sich in Rheinland-Pfalz nicht nur anteilmäßig, sondern auch in absoluten Zahlen erhöht.

Im Jahr 2016 entfielen auf Rheinland-Pfalz 3,5 % der bundesweiten Abschiebungen, im ersten Halbjahr 2017 waren dies 5 %.

Es handelt sich um eine Veränderung, die für die Landesregierung nicht überraschend kam, sondern sich bereits im vergangenen Jahr abgezeichnet hat.

Auch wenn sich die Rückführungen rückläufig entwickelt haben, hat sich die Zahl der Duldungsinhaber bislang nicht erhöht. Sie hat sich sogar leicht rückläufig entwickelt und liegt mit 6.430 Duldungsinhabern zum Stichtag 30.06.2017 weiterhin auf einem vergleichsweise sehr niedrigen Niveau.

Für die aufgezeigte Entwicklung gibt es mehrere Gründe:

- Es hat eine Veränderung bei den Herkunftsländern stattgefunden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hatte die Entscheidung bestimmter Herkunftsländer und schwierig gelagerter Fälle zurückgestellt, die nunmehr entschieden werden.
- Die vielen ausreisepflichtigen Personen aus den Westbalkanländern sind weitgehend zurückgeführt worden. Bei diesem Personenkreis gab es eine außergewöhnlich hohe Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise.
- Die Ausländerbehörden bearbeiten gegenwärtig schwierige und zeitintensive Fälle, bei denen nur eine geringe Bereitschaft besteht, der Ausreisepflicht nachzukommen.
- Es ist ein Anstieg der Dublin-Fälle zu verzeichnen, die allein 1/3 der Abschiebungen ausmachen.
- Viele Dublin-Fälle gehen in das nationale Asylverfahren über, weshalb eine ursprüngliche Ausreisepflicht wieder entfällt.

Die geförderte freiwillige Ausreise steht weiterhin im Zentrum der rheinland-pfälzischen Rückführungspolitik. Sie ist auch unter den veränderten Rahmenbedingungen überaus erfolgreich.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Dublin-Fällen keine Ausreiseförderung erfolgt, da keine Abschiebung in das Herkunftsland, sondern eine Überstellung in einen Mitgliedstaat der EU erfolgt.

Die geförderte freiwillige Ausreise hat unbestreitbare Vorteile, sie ist humaner und kostengünstiger. Dieses ist inzwischen allgemeine Auffassung. Sie stößt an ihre Grenzen, wenn keine Bereitschaft besteht, einer vollziehbaren Ausreisepflicht nachzukommen. Von daher wird Rückführungspolitik ohne Abschiebungen nicht auskommen.

Die Gründe, weshalb eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgesetzt werden muss, können vielfältiger Natur sein. Die Erteilung einer Duldung kann beispielsweise auf folgenden Gründen beruhen:

- Situation im Herkunftsland
- Stellung eines Asylfolgeantrages
- einstweilige Rechtsschutzverfahren
- Reiseunfähigkeit/Schwangerschaften
- Pass- und Passersatzbeschaffung
- Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit
- Staatenlosigkeit
- Ausbildungsduldung
- Schutz von Ehe und Familie (Grundsatz der Familieneinheit)
- Inanspruchnahme von Rechtsmitteln

Duldungsgründe können lediglich vorübergehender Natur sein, sie können aber auch dauerhaft bestehen.

Einige Beispiele aus der Praxis:

So ist eine Duldung zu erteilen, wenn der nächste Charterflug erst in vier Wochen erfolgt, die Ausstellung eines Passersatzpapiers noch eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, ein einstweiliges Rechtschutzverfahren abgewartet werden muss oder eine amtsärztliche Untersuchung aussteht. Hier handelt es sich um vorübergehende Gründe.

Es gibt jedoch auch Duldungsgründe, die sich aus dem Verfassungsrecht ergeben und dauerhafter Natur sind. Hierzu gehört der aus Art. 6 des Grundgesetzes resultierende Schutz von Ehe und Familie. Wenn einem Familienmitglied vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wegen gesundheitlicher Gründe ein isolierter Abschiebeschutz zuerkannt wird, dann ergibt sich ein Duldungsanspruch für die Restfamilie. Wenn ein ausländischer Elternteil eines deutschen Kindes das Sorgerecht ausübt, ist eine Rückführung ebenfalls ausgeschlossen.

Auch wegen der Situation im Herkunftsland sind zwangsweise Rückführungen teilweise nicht möglich. Dieses betrifft insbesondere Afghanistan.

Gegenwärtig sind 1.000 afghanische Staatsangehörige in Rheinland-Pfalz im Besitz einer Duldung und werden auf absehbare Zeit nicht zurückgeführt werden. Dieser Personenkreis wird sich sukzessive weiter erhöhen und bei einer realistischen Betrachtung nicht mehr rückführbar sein. Ferner sind permanent mehrere hundert Asylfolgeverfahren anhängig.

Diese Ausführungen machen deutlich:

Auch wenn 6.430 Personen nicht im Besitz einer erforderlichen Aufenthaltserlaubnis sind und eine Duldung besitzen, ist immer nur ein Teil der Duldungsinhaber auch tatsächlich rückführbar.

Die Duldung ist vielfach auch ein Schutzrecht, wenn es um Schwangere, schwer erkrankte Personen, den Schutz von Eltern-Kind-Beziehungen oder um besondere humanitäre Gründe geht. Oder der Staat möchte wie z.B. bei der Ausbildungsduldung bewusst von einer Rückführung absehen.

Von daher kann die reine Zahl der Duldungsinhaber nicht allein in den Mittelpunkt der politischen Diskussion gestellt werden, sondern es ist eine wertende Betrachtung erforderlich. Von daher ist mehr Transparenz erforderlich, um die Diskussion zu versachlichen.

Ich habe mehrfach darüber berichtet, dass genauere statistische Angaben über die Duldungsgründe aus dem Ausländerzentralregister leider nicht entnommen werden können. Die einzelnen Duldungsgründe werden nur unvollkommen abgebildet und es ist nicht zu erkennen, ob die Duldungsgründe vorübergehender oder dauerhafter Natur sind bzw. ob sie der Ausländer zu vertreten hat. Oft liegen auch mehrere Duldungsgründe gleichzeitig vor.

Aus diesen Gründen arbeiten wir daran, ein Rückführungslagebild zu erstellen.

Zur Frage nach dem Untertauchen von ausreisepflichtigen Personen verweise ich auf meine Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 17/3406.

Im Hinblick auf die Herausforderungen hat die Landesregierung bereits reagiert und folgende Maßnahmen ergriffen:

- Es sind die Fortbildungsmaßnahmen intensiviert worden. Hierzu sind regionale Workshops initiiert worden, um Best-Practice-Modelle für die Bewältigung schwierig gelagerter Fälle zu entwickeln.
- Die Zentralstelle für Rückführungsfragen intensiviert die Maßnahmen zur Passersatzbeschaffung.
- Die Verstärkung der Fachaufsicht über die Ausländerbehörden bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und die Fortentwicklung eines integrierten Rückführungsmanagements, welches die Priorität auf einen sehr frühen Beratungsansatz sowie auf die Mechanismen der Ausreiseberatung und Ausreiseförderung setzt und sich auch mit der Beseitigung von Abschiebungshindernissen befassen wird.